

L e i t s ä t z e
zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz
vom 1. April 2022
– VGH N 7/21 –

1. a) Die Kreditaufnahme wegen einer Naturkatastrophe oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen nach Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) LV dient dazu, die Handlungsfähigkeit des Staates bei der Krisenbewältigung fortdauernd und ungeschmälert zu gewährleisten. Sie setzt einen erheblichen vorübergehenden staatlichen Finanzbedarf voraus. Zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs verfügt der Haushaltsgesetzgeber grundsätzlich über ein weites Ermessen.

- b) Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) LV („Finanzbedarfs infolge“ und „notwendig“) ergibt, setzt die Verfassung einen Veranlassungszusammenhang zwischen Notlage und Kreditaufnahme voraus. Eine Beschränkung auf Maßnahmen, die unmittelbar oder direkt der Überwindung der Notsituation dienen, lässt sich Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) LV nicht entnehmen.

- c) „Notwendig“ ist die Kreditaufnahme im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) LV nur zum Ausgleich eines Mehrbedarfs. Nicht notwendig ist daher eine Kreditaufnahme, soweit damit Ausgaben finanziert werden sollen, die bereits in dem ursprünglichen, vor der Notsituation beschlossenen Haushalt eingeplant bzw. vorgesehen waren oder keinen zeitlich-inhaltlichen Zusammenhang mit der Notlage erkennen lassen.

- d) Über das Erfordernis der Notwendigkeit der Kreditaufnahme hinaus lassen sich der Landesverfassung keine Anhaltspunkte für eine Erforderlichkeits- oder Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Art. 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) LV entnehmen. Es besteht keine verfassungsrechtliche Pflicht, vorrangig vor einer Kreditaufnahme alle innerhalb des Haushalts denkbaren Möglichkeiten zur Konsolidierung vollständig auszuschöpfen oder vorhandene zweckgebundene Rücklagen aufzulösen.

- e) Will der Gesetzgeber nicht zweckgebundene (allgemeine) Rücklagen nicht zur Reduzierung einer notsituationsbezogenen Kreditaufnahme einsetzen, hat er aufgrund des ihn bindenden Verfassungsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit substantiell zu begründen, weshalb er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht. Insoweit steht ihm ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu, der vom Verfassungsgerichtshof nur darauf hin überprüft werden kann, ob der Rücklagenbedarf ersichtlich nicht besteht oder in keinem vernünftigen Verhältnis zu der Höhe der neu aufgenommenen Kredite steht.

2. Sondervermögen werden in Art. 116 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 LV explizit erwähnt; sie werden damit von der Verfassung vorausgesetzt und anerkannt.
3. Sofern der Gesetzgeber Einnahmen- und Ausgabenkreisläufe außerhalb des Haushaltsplans einrichtet, berührt dies die Grundsätze der Haushaltsvollständigkeit und Haushaltseinheit. Die mit einer solchen Gestaltung einhergehende Schwächung der parlamentarischen Kontrolle und damit der Effektivität der Wahrnehmung der Budgetverantwortung muss daher durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe aufgewogen und das Sondervermögen an den Landeshaushalt rückgebunden werden.